

Fragen und Antworten zum Thema „Gleichstellung“

Was bedeutet die Gleichstellung im Schwerbehindertenbereich?

„Gleichgestellt werden mit Schwerbehinderten“ können Menschen mit einem GdB (Grad der Behinderung) von mind. 30, die aber nicht die Schwerbehinderteneigenschaft erreichen (also nicht mind. einen GdB von 50).

Welche Leistungen erhalten „Gleichgestellte“?

Gleichgestellte genießen wie Schwerbehinderte einen besonderen Kündigungsschutz, haben jedoch keinen Anspruch auf den Zusatzurlaub von 5 bezahlten Arbeitstagen im Jahr, auf vorgezogenes Altersruhegeld nach Vollendung des 60. Lebensjahres und auf Erleichterungen im Personenverkehr. Kurz gefasst: Die Gleichstellung gilt *nur* für berufliche Belange (außer Zusatzurlaub).

Unter welchen Voraussetzungen kann man die Gleichstellung beantragen?

Wenn man einen GdB von weniger als 50, aber mindestens 30 hat und infolge der Behinderung keinen geeigneten Arbeitsplatz erlangen oder behalten kann, kann man die Gleichstellung beantragen.

Wo und wie beantragt man die Gleichstellung?

Die Gleichstellung muss bei der Agentur für Arbeit beantragt werden. Den Feststellungsbescheid über den GdB des Versorgungsamtes, evtl. den Arbeitsvertrag und eine *ausführliche und konkrete Begründung*, weshalb die Gleichstellung beantragt wird, sollte man beifügen. Antragsteller sollten sich in Menschen hineinversetzen, die von den individuellen Problemen des Antragstellers noch nie gehört haben und diese sachlich und nachvollziehbar begründen.